

Satzung der „Vereinigung der Freunde und Förderer des GeoForschungsZentrums Potsdam e.V.“

(In der Fassung vom 9. März 2005)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit.....	2
§ 3 Finanzierung.....	2
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 6 Organe des Vereins.....	3
§ 7 Vorstand	3
§ 8 Zuständigkeit des Vorstands	3
§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands.....	4
§ 10 Mitgliederversammlung.....	4
§ 11 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	4
§ 12 Auflösung des Vereins.....	5

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:
Vereinigung der Freunde und Förderer des GeoForschungsZentrums Potsdam e.V.
Er ist in das Vereinsregister von Potsdam eingetragen.
Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Aktivitäten des GeoForschungsZentrums Potsdam.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Organisation von Veranstaltungen zum wissenschaftlichen Gedankenaustausch, z.B. Kolloquien und Seminare,
- die Unterstützung des Nachwuchses und des Kontaktes zu Schulen durch Veranstaltungen wie z.B. Schülerlabors und Führungen,
- die Etablierung und die Vertiefung der internationalen Beziehungen,
- die Pflege der geowissenschaftlichen Tradition auf dem Telegrafenberg,
- die Förderung und Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit über die Fachöffentlichkeit hinaus.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Finanzierung

Der Verein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, einmalige Beiträge der Mitglieder, Spenden und sonstige Fördermittel.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können in- und ausländische natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung zum Schluss eines Kalendervierteljahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es der Satzung zuwiderhandelt oder den Verein in anderer Weise schwer schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit sofortiger Wirkung. Das Mitglied kann gegen den Beschluss die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen; sie entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Er hat einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schatzmeister und gegebenenfalls bis zu zwei weitere Mitglieder. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, auf Antrag eines der anwesenden Mitglieder geheim; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandmitglied während seiner Amtsdauer aus, so kann der Vorstand für die laufende Amtsperiode durch Zuwahl ergänzt werden.

Der Verein wird durch den Vorsitzenden des Vorstands oder seinen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand leitet den Verein in allen Angelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellen der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vertretung der Vereinsziele nach außen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands ein und führt den Vorsitz.

Der Vorstand soll in regelmäßigen Abständen tagen, mindestens jedoch einmal pro Jahr. Der Vorstand ist darüber hinaus einzuberufen, wenn es zwei Mitglieder beantragen. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dieser Vorgehensweise im Einzelfall zustimmen.

§ 10 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- b) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- c) Beschlussfassung über mittel- und langfristige Ziele des Vereins;
- d) Beschlussfassung über Haushalt und Mitgliedsbeiträge;
- e) Beschlussfassung über den Jahresbericht, Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands;
- f) Wahl von 2 Mitgliedern, die nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen, für 1 Jahr als Kassenprüfer;
- g) Beschlussfassung über Beschwerden eines Mitglieds gegen dessen Ausschluss.

§ 11 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Sie kann auf Antrag eines Mitglieds zu Beginn der Mitgliedsversammlung ergänzt oder verändert werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder seinem Stellvertreter geleitet.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit in dieser Satzung keine abweichende Regelung getroffen wird. Eine Änderung des Vereinszwecks und dieses Absatzes kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Für eine sonstige Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wobei die Stimmabgabe auch mittels Fax und Email erfolgen kann.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder beschließen, den Verein aufzulösen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Vereinszweck nachhaltig und dauernd zu erfüllen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das GeoForschungsZentrum Potsdam, Stiftung des öffentlichen Rechts, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Wissenschaft, zu verwenden hat.

Potsdam, den 9. Juli 2004